

## 6. Gerechtigkeit und Nutzenkalkulation (Rawls)

### 6.1 Gerechtigkeit als Fairneß

Ohne Regeln, sozialwissenschaftlich gesprochen: ohne formelle oder informelle Normen und Institutionen, sind strategische Spiele unterbestimmt. In der Spieltheorie werden die Regeln nur angesetzt, aber nicht legitimiert. Selbst in der Sozialwahltheorie, die ein generelles Vorverständnis von Fairneß zu treffen und zu formalisieren sucht, wird das Vorverständnis – vorausgesetzt, es wird überhaupt richtig aufgegriffen – als Faktum anerkannt und nicht mehr hinterfragt. Ein Hinterfragen aus dem Interesse an Legitimation ist aber schon deshalb notwendig, weil in pluralistischen Gesellschaften ein von allen anerkanntes Kriterium der Ableitung kollektiver Zielordnungen aus individuellen kaum zu finden ist. Überdies läßt sich, rein formal gesehen, für strategische Spiele und für soziale Wahlen eine Vielzahl wohldefinierter Regelsysteme konstruieren, jedes Regelsystem begründet aber ein eigenes, von den anderen strikt verschiedenes Spiel bzw. eine eigene Gesellschaftsstruktur. Vom Standpunkt der Unterhaltungsspiele liegt darin sicherlich ein Vorteil. Die Frage, für welches Spiel man sich entscheiden soll, verweist auf einen Freiraum des Wählens, der Abwechslung ermöglicht und Unterhaltung oder Zerstreuung vervielfältigt. Das Kriterium der Kurzweil verliert in der Dimension gesellschaftspolitischer Entscheidungsprozesse jedoch sein Recht. Wie

es Situationen von Gesellschaftsprotesten und soziokulturellen Krisen explizit, die Zwischenzeiten implizit zeigen, stehen die Regeln, nach denen man Gesellschaftspolitik „spielen“ soll, unter einem Anspruch auf Richtigkeit, der uneingeschränkt gültig ist und den man „politische Moralität“ nennen kann<sup>1</sup>. Dazu gehört angesichts teilbarer Güter: bei Problemen der Sozial- und der Steuerpolitik oder beim Zugang zu den begrenzten Ressourcen der öffentlichen Hand der Anspruch auf soziale Gerechtigkeit.

Vor der Tatsache, daß viele Regeln denkbar sind und selbst der Anspruch auf Fairneß die Mehrzahl nicht aufhebt, braucht die Entscheidungstheorie nicht gleich zu kapitulieren. Man kann die Situation als die einer rationalen Wahl angesichts alternativer Spielregeln und Sozialwahlfunktionen interpretieren und den Streit um das Richtige selbst mit entscheidungstheoretischen Mitteln zu schlichten suchen. Genau in diese Richtung weist Rawls' Theorie der Gerechtigkeit<sup>2</sup>, auch wenn sie nicht direkt in die Diskussion um Wohlfahrtsökonomie und Sozialwahltheorie eingreift. Bei dem Versuch, die Gerechtigkeit als Fairneß zu deuten und den Begriff der Fairneß genau zu bestimmen, bedient sich Rawls des Denk- und Sprachrahmens der zeitgenössischen Entscheidungstheorie. Auch die optimalen Grundregeln einer Gesellschaft: ihre Verfassung, so lautet die Grundthese, lassen sich mit Hilfe einer rationalen Nutzenkalkulation rechtfertigen.

In seiner Theorie der Gerechtigkeit geht Rawls von fol-

---

<sup>1</sup> Zum Begriff einer uneingeschränkt gültigen Richtigkeit vgl. Verf., Sittlichkeit, in: Krings (1973/74 a) III 1341–1358.

<sup>2</sup> John Rawls, A Theory of Justice, Oxford 1972; eine nähere Darstellung und Auseinandersetzung: Verf. in: Philosophische Rundschau 21 (1974/75) 187–208.

gender intuitiver Vorstellung aus<sup>3</sup>: Angenommen, die Menschen haben weder genuin soziale Eigenarten (Hilfsbereitschaft, Mitleid . . .) noch genuin unsoziale (Aggressionen, Neid, Eifersucht . . .), so kommen sie nur deshalb zu einer Gesellschaft zusammen, um aufgrund von Kooperation ein besseres Leben für alle zu ermöglichen. Da jemand, der von Natur aus weder gesellig noch ungesellig, vielmehr sozial indifferent ist, im Sinne eines rationalen Egoismus handelt, will jedermann mit einem gegebenen Einsatz einen möglichst großen Anteil aus der gemeinsam hervorgebrachten Nutzenmenge erreichen. Bei der Verteilung der Vorteile und Lasten der Kooperation kommt es deshalb zu Konflikten. Die Prinzipien, die die fortdauernden Interessenkonflikte rationaler Egoisten lösen sollen, die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit, haben die Aufgabe, die sozialen Institutionen und Prozesse so zu gestalten, daß sie nicht bloß für jeden, sondern auch für jeden *gleicherweise* von Vorteil sind. Vor allem soll keiner aus seinen natürlichen Begabungen und seiner sozialen Lage Gewinne oder Nachteile erzielen. In diesem Sinne eines gleichen Vorteils für jeden gilt die Gerechtigkeit als Fairneß.

Der Vorteil, den alle aus dem kooperativen Zusammenhang ziehen sollen, liegt bei Rawls nicht im gelingenden oder glücklichen Leben selbst. Der Staat hat nicht die Aufgabe, seine Mitglieder glücklich zu machen. Er ist auf Zwecke des Rechts, besonders auf Freiheitssicherung durch Gesetze beschränkt. Zu einer durch Gerechtigkeitsprinzipien bestimmten Verteilung kommen soziale Primärgüter (primary social goods), Güter, die gesellschaft-

---

<sup>3</sup> Rawls (1972) c. I – Andere Versuche, ein für rationale Egoisten überhaupt gültiges politisches System abzuleiten, bei: J. M. Buchanan, G. Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962, und natürlich schon in Hobbes' *Leviathan*.

lich bedingt und zugleich allgemeine Vorbedingungen für die Realisierung der unterschiedlichsten individuellen Zielvorstellungen sind: Rechte und Freiheiten, Chancen und Macht, Einkommen, Wohlstand und Selbstachtung<sup>4</sup>.

Die beiden Fairneß-Prinzipien, die Rawls zur Regelung der Verteilung sozialer Primärgüter aufstellt<sup>5</sup>, richten sich gegen die in der angloamerikanischen Diskussion vorherrschenden (utilitaristischen, intuitionistischen . . .) Positionen. Hier soll aber Rawls' Theorie der Gerechtigkeit nicht inhaltlich, sondern methodisch diskutiert werden. Die Konkurrenz zwischen utilitaristischen Interpretationen von Gerechtigkeit<sup>6</sup>, intuitionistischen, egoistischen Vorstellungen und der eigenen Deutung als Fairneß glaubt Rawls nicht nur mit Hilfe intuitiv plausibler Einwürfe, sondern auf dem Weg einer wissenschaftlichen Argumentation entscheiden zu können. Dafür entwickelt er ein operationales Prüfungsverfahren, mit dem die richtigen Gerechtigkeitsprinzipien zu bestimmen sind.

---

<sup>4</sup> Rawls (1972) § 15.

<sup>5</sup> Die erste Formulierung der beiden Prinzipien lautet: „First: each person is to have an equal right to the most extensive basic liberty compatible with a similar liberty for others.

Second: social and economic inequalities are to be arranged so that they are both (a) reasonably expected to be to everyone's advantage, and (b) attached to positions and offices open to all“ (60). Die endgültige Bestimmung ist noch etwas differenzierter (302). Das erste Prinzip bezieht sich auf bürgerliche und politische Rechte; das zweite betrifft materielle und nicht-materielle Interessen. Mit beiden Prinzipien begründet Rawls im wesentlichen einen liberalen und sozialen Rechtsstaat: eine konstitutive Demokratie, in die eine kompetitive Ökonomie eingebunden ist. – Beide Prinzipien sind einander nicht nebengeordnet; dem ersten kommt absolute Priorität zu.

<sup>6</sup> Zum Fairneß-Defizit des Utilitarismus auch: Lyons (1970) c. 5: Limits of Utility A. Arguments from Fairness; gegenüber der Behauptung eines Fairneß-Defizits kritisch: Brandt (1967) 61, Anm. 15.

## 6.2 Die rationale Wahl von Gerechtigkeitsprinzipien

Der Ansatz von Rawls, die Gerechtigkeitsprinzipien aus einem rationalen Egoismus abzuleiten, ist methodisch bedeutungsvoll. Er ordnet auch die Probleme der Gerechtigkeit unter das Paradigma Nutzenkalkulation: unter Ertragsmaximierung und Verlustminimierung ein. Durch die Annahme von Personen, die nur ihren eigenen Vorteil zu maximieren suchen<sup>7</sup>, ist ein ursprüngliches Interesse an Gerechtigkeit ausgeschlossen. Gerechtigkeitsgefühle haben nicht begründenden, sondern begründeten Status<sup>8</sup>. Die Gerechtigkeitsprinzipien erscheinen als Produkt eines Interessenkalküls, als genaues Resultat von Überlegungen strategischer Rationalität. In der Legitimation von Gerechtigkeitsprinzipien nach dem Muster Nutzenkalkulation behauptet Rawls implizit, daß es für alle vorteilhafter sei, in einer durch Fairneß-Prinzipien bestimmten Gesellschaft als in jeder anderen zu leben.

Zu einer rationalen Wahl gehört es nicht, auch den Spielraum der Wahlmöglichkeiten zu erschließen. Da es nur darauf ankommt, aus einer gegebenen Liste alternativer Möglichkeiten jene auszuwählen, die für einen selbst die beste ist, setzt der entscheidungstheoretische Ansatz voraus, daß man eine Liste hat, die nicht gerade alle, aber doch alle relevanten Alternativen enthält. Rawls schlägt 5 Haupt-Ansätze mit insgesamt 13 Wahlmöglichkeiten vor: außer seinen eigenen Gerechtigkeitsprinzipien vor allem die Hauptarten des Utilitarismus sowie intuitionistische und egoistische Vorstellungen in verschiedenen

---

<sup>7</sup> Rawls (1972) § 25.

<sup>8</sup> c. VIII.

Varianten<sup>9</sup>. Auch wenn eine solche Liste die in der anglo-amerikanischen Ethik-Diskussion und vielleicht die heute überhaupt vorherrschenden Positionen enthält, kann man Ergänzungen und Verbesserungen nicht a priori ausschließen. Insofern kann Rawls aus seiner rationalen Wahl kein absolutes Votum für die Fairneß-Prinzipien ableiten. Gemäß dem Ansatz bei der Idee einer strategischen Wahl-Rationalität sind die Fairneß-Prinzipien nicht die schlechthin richtigen Prinzipien von Gerechtigkeit. Sie sind nicht absolut, sondern nur relativ, in bezug auf die berücksichtigten Alternativen gültig. Das Resultat des wissenschaftlichen Testverfahrens heißt: die richtigen Prinzipien ähneln eher den beiden Fairneß-Prinzipien als den anderen zur Wahl gestellten Vorschlägen.

Das rationale Spiel, mit dem Rawls den Gesellschaftsvertrag identifiziert, ist sowohl aufgrund seiner Aufgabe als auch aufgrund seiner Regeln kein gewöhnliches Spiel. Zum ersten handelt es sich hier um ein Meta-Spiel, um ein Spiel zweiter Ordnung, um ein Verfassungsspiel, in dem primär nicht *nach* Regeln, sondern *um* Regeln gespielt wird. Zum zweiten: Auch zu einem Verfassungsspiel gehören Regeln, die die Entscheidungssituation präzisieren und eine Lösung allererst möglich machen. Die Bedingungen oder Regeln, die die Wahlsituation definieren, faßt Rawls unter dem Begriff der ursprünglichen Situation (original position, initial situation) zusammen. Dabei bezeichnet die ursprüngliche Situation weder einen vergangenen historischen Zeitpunkt noch eine wünschenswerte Lebensform. Sie ist eine theoretische Konstruktion, die Rawls in der Absicht vornimmt, allererst Kriterien für mögliche Lebensformen zu gewinnen.

---

<sup>9</sup> § 21.

Gerechtigkeitsprinzipien üben in der Gesellschaft eine Ordnungsfunktion aus. Dabei gehört es schon zu den formalen Voraussetzungen<sup>10</sup>, daß fünf Bedingungen erfüllt sind, unter denen das heute vielfach vertretene Universalisierungskriterium eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung darstellt: Die Prinzipien müssen (1.) ihrer Form nach allgemein sein und (2.) universell angewandt werden; sie müssen (3.) öffentlich bekannt sein, (4.) konkurrierende Ansprüche regeln und (5.) innerhalb des praktischen Diskurses die Bedeutung einer letzten Berufungsinstanz (final court of appeal) einnehmen<sup>11</sup>. Da die verschiedenen egoistischen Ansätze<sup>12</sup> schon die formalen Bedingungen nicht erfüllen, scheiden sie an dieser Stelle als rationale Option aus<sup>13</sup>.

Außer den objektiven und subjektiven Umständen, die eine Kooperation möglich und notwendig und damit die Gerechtigkeit überhaupt zu einem aktuellen Problem machen<sup>14</sup>; außer den formalen Voraussetzungen des Rechtsbegriffs und der Annahme, daß sich die Spieler rational entscheiden, stellt Rawls an die Verfassungswahl vor allem zwei Bedingungen. *Erstens*: Da die Regeln der Konfliktlösung durch das Verfassungsspiel erst noch bestimmt werden, muß das Spiel selbst noch diesseits aller Konflikte liegen; die Beschlußfassung muß einstimmig sein<sup>15</sup>. *Zweitens*: Rawls setzt bei den Parteien des Verfassungsspieles ein Informationsdefizit (veil of ignorance) voraus<sup>16</sup>. In der Terminologie der rationalen

---

<sup>10</sup> § 23.

<sup>11</sup> 135.

<sup>12</sup> First-person dictatorship: „jeder muß meinen Interessen dienen“; free-rider: „alle bis auf mich sollen gerecht handeln“; general egoism: „jeder darf seine Interessen nach Belieben verfolgen.“

<sup>13</sup> 135 f.

<sup>14</sup> § 22.

<sup>15</sup> Unanimous: 122 f.      <sup>16</sup> 136/42.

Entscheidungstheorie ist das Verfassungsspiel eine Entscheidung unter Unsicherheit. Zwar verfügen die Spieler über sozialwissenschaftliche Kenntnisse, aber in einer Weise, daß sie keine affektive, sondern nur kognitive Bedeutung haben. Die Spieler wissen, daß die Mitglieder einer Gesellschaft höchst unterschiedlich begabt sind, daß sie verschiedene Rollen spielen und ungleiche Rangstufen einnehmen. Sie kennen aber nicht ihren eigenen Platz im Spektrum dieser Möglichkeiten; sie können nicht einmal den Alternativen die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintreffens zuordnen, um wenigstens die Chance zu kalkulieren, mit der sie über bestimmte natürliche Talente und Fähigkeiten und über bestimmte Positionen in der Gesellschaft verfügen.

Die Bedingungen des Verfassungsspiels werden von Rawls nicht selbst rational abgeleitet, und das zu Recht. Ein Versuch, auch die Regeln des Verfassungsspiels entscheidungstheoretisch zu begründen, eröffnet nur einen infinitiven Regreß. In einer linear fortschreitenden Argumentationskette ist ein Spiel, das die Regeln aller Spiele festlegt, ein prinzipiell erstes Spiel formallogisch gar nicht möglich. (So treten bei einer rationalen Verfassungswahl formal dieselben Probleme wie in der Spieltheorie und der Sozialwahltheorie auf. Das Problem der Legitimation von Regeln wird nur auf eine höhere Stufe der Abstraktion verschoben.) Wenn es überhaupt sinnvoll ist, den Begriff eines Spieles aller Spiele zu bilden, so wäre dies nicht im Sinne des Anfangs einer Reihe, sondern nur als ein transzendentes Prinzip der Reihe, als ein „transzendentes Spiel“ denkbar. Ein transzendentaler Begründungsversuch wird von Rawls aber nicht unternommen. So gesehen, muß auch das Verfassungsspiel den Ausgang bei Bedingungen nehmen, die selbst nicht rational begründet sind. Die Konkurrenz zwischen



den verschiedenen Interpretationen von Gerechtigkeit kann nur teilweise wissenschaftlich entschieden werden. Das mit dem Paradigma Nutzenkalkulation gegebene Entscheidungsverfahren erweist sich auch – obwohl in anderer Hinsicht – bei der Wahl von Grundbedingungen einer Gesellschaft als strukturell defizient.

Den aus einem vorwissenschaftlichen Raum stammenden Bedingungen kommt jedoch ein hohes Maß an Plausibilität zu. Denn sie operationalisieren die für einen allgemeingültigen Test zu erwartende Haltung der Unparteilichkeit. Durch das Gebot der Einstimmigkeit ist die Möglichkeit von Gruppenbildungen, Privilegien und Lobbys eliminiert: Herrschaftsverhältnisse sind in der ursprünglichen Situation von vornherein ausgeschlossen. Und aufgrund des Informationsdefizits sind Vitalität, Intelligenz, sozialer Status und andere natürliche oder soziale Zufälligkeiten, die die Ungleichheit unter den Menschen, die vor allem ein Kleiner- oder Größer- und ein Stärker- oder Schwächersein verursachen, bei der Wahl als möglicher Bestimmungsgrund ausgesondert. Auch seine tatsächlichen Triebe, Bedürfnisse, Neigungen und selbst seine Wert- und Zielvorstellungen kennt man nicht. Man weiß nur, daß man Bedürfnisse und Ziele hat und daß man die zur Befriedigung bzw. Realisierung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen, die sozialen Primärgüter, zu maximieren trachtet.

Weil jeder seinen eigenen Nutzen zu maximieren sucht, scheidet der Utilitarismus, der den Gesamtnutzen des Kollektivs maximiert, in der Verfassungswahl als rationale Option aus. Da sich der Egoismus schon vorher disqualifiziert hat, bleibt als einziges das allgemeine Fairneß-Prinzip übrig: gleiche Vorteile und gleiche Nachteile für jeden. Damit sind aber immer noch nicht Rawls' genaue Formulierungen seiner Fairneß-Prinzipien legiti-

miert. Als letztes Element einer rationalen Wahl fehlt noch die präzise Entscheidungsregel. Von den drei Formen rationaler Entscheidung, der unter Sicherheit, der unter Risiko und der unter Unsicherheit, ist die letzte Form die komplizierteste<sup>17</sup>. Während für die Entscheidung unter Sicherheit eine einzige Entscheidungsregel existiert („maximiere deinen Nutzen“) und dasselbe für die Entscheidung unter Risiko zutrifft („maximiere deine Nutzenerwartungen“), gibt es für die Entscheidung unter Unsicherheit verschiedene Rationalkriterien. Die Verfassungswahl ist als Entscheidung unter Unsicherheit nicht eindeutig bestimmt<sup>18</sup>. Die „prominentesten“ Entscheidungskriterien sind die Maximax-Regel (die Regel des maximalen Maximum: „maximiere den Nutzen der vorteilhaftesten Situation“) und die Maximin-Regel (die Regel des maximalen Minimum: „minimiere den Nachteil der ungünstigsten Situation“). In der Verfassungswahl angewandt, favorisiert die Maximin-Regel den Boden der sozialen und ökonomischen Hierarchie (the least advantaged), während die Maximax-Regel größere Nachteile auf dem Boden der Hierarchie gegenüber größeren Vorteilen an der Spitze billigt. Rawls vertritt die risikovermeidende Maximin-Regel<sup>19</sup>. Als ob man gegen eine diabolische Natur spielt, soll man sich für eine Gesellschaftsordnung entscheiden, in der man in jedem Fall, das heißt auch dann noch relativ große Vorteile erwarten kann, wenn einem der ausdrückliche Feind den Platz in der Gesellschaft festlegen würde und man am Boden der sozialen und ökonomischen Hierarchie leben müßte. Man entscheidet sich für die Prinzipien, die auch dem schlech-

---

<sup>17</sup> Siehe o. Kap. 2.2.

<sup>18</sup> Eindeutig wäre eine Entscheidung unter Unsicherheit nur im Fall eines 2-Personen-Konstantsummen-Spiels: s. o. Kap. 3.2.

<sup>19</sup> Rawls (1972) 152 ff.

test gestellten Mitglied der Gesellschaft ein möglichst hohes Minimum an Primärgütern garantiert. Die Entscheidung für die Maximin-Regel ist aber genauso wenig abgeleitet wie die Bedingungen der Wahlsituation. Überdies ist diese Entscheidung gar nicht so einleuchtend. Zwar ist es überzeugend, daß eine Gesellschaft jedem ein ökonomisches und soziales Existenzminimum garantieren soll. Daß dieses Minimum aber selbst zu maximieren ist, wird ohne die empirische Annahme einer pessimistischen Welteinstellung auf seiten der Entscheidungsträger, ohne die Befürchtung, eher am Boden als an der Spitze der Hierarchie zu leben, nicht rational einsichtig. Selbst unter der Annahme einer ursprünglich gleichen Wahlsituation sind Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien durch eine rationale Entscheidung allein nicht zu rechtfertigen. Sie bedürfen zu ihrer Begründung zusätzlicher empirischer Annahmen oder aber einer direkt moralischen Argumentation.

### 6.3 Methodisches Korrektiv: „reflective equilibrium“

Da die Bedingungen der Wahlsituation die Wahl der Prinzipien präjudizieren, die Bedingungen aber nicht selbst aus einer rationalen Wahl abgeleitet werden, muß der mit dem Paradigma Nutzenkalkulation gegebene Versuch, die normativen Grundbestimmungen einer Gesellschaft rein rational abzuleiten, scheitern. Trotz aller Rationalität im Detail erscheint die Verfassungswahl insgesamt doch als irrational. – Dieser durchaus fatalen Konsequenz entgeht Rawls allerdings und dokumentiert dadurch, daß er trotz des entscheidungstheoretischen Denk- und Sprachrahmens seine Theorie nicht rein rational versteht. Zwar sagt er: „We should strive for a

kind of moral geometry with all the rigor which this name connotes.“<sup>20</sup>

Aber diese Forderung ist, worauf Rawls nicht aufmerksam macht, allein für die Objektebene, die Durchführung der Wahl, nicht auch für die Meta-Ebene, die Definition der Wahlsituation und ihrer Kriterien gültig. Rawls' Analyse nimmt vielmehr ihren Ausgang von einer normativ bestimmten Lebenswelt, genauer: von einem primären Wissen über sie, den alltäglichen Vorstellungen über Gerechtigkeit. Diese alltäglichen Vorstellungen sollen weder als solche bestätigt noch radikal verworfen werden. Sie werden auch nicht transzendental-reduktiv hinterfragt, schließlich nicht naturalistisch oder wesensmetaphysisch begründet.

Das methodische Ziel, das Rawls verfolgt, nennt er „reflective equilibrium“, ein Ziel, das sich einer einfachen methodischen Operationalisierung entzieht und von Rawls auch nicht mit hinreichender Klarheit verdeutlicht wird. Das methodische Konzept, das Rawls' Gerechtigkeitstheorie zugrunde liegt, kann man etwa so beschreiben: Aus den alltäglichen Gerechtigkeitseinstellungen gewinnt man durch Abstraktion inhaltsärmere, „schwächere“ Prinzipien, die aufgrund ihres höheren Abstraktionsgrades auf breitere Zustimmung rechnen können. Sie eignen sich als vorläufige Definitionselemente der ursprünglichen Situation und des durch sie mitbestimmten rationalen Prüfungsverfahrens. Aus den Prämissen mit einer relativ hohen Konsensfähigkeit werden Gerechtigkeitsprinzipien abgeleitet, die zunächst nur probeweise gültig sind. Methodologisch dem Status von wissenschaftlichen Hypothesen vergleichbar, werden sie mit dem in der Gesellschaft aufzufindenden Minimal-

---

<sup>20</sup> 121.

konsens über Gerechtigkeit konfrontiert und nach Erfordernissen dieser Wirklichkeit abgewandelt. Entsprechend ändern sich auch die Bedingungen der ursprünglichen Wahlsituation. Im Unterschied zu den Beobachtungsdaten empirischer Wissenschaften sind die alltäglichen Vorstellungen über Gerechtigkeit für die wissenschaftliche Theorie, die Ethik, keine eindeutige Falsifikationsinstanz. Es liegt hier kein einsinniges, sondern ein Rückkoppelungsverhältnis vor. Denn von den Prinzipien aus sind unsere Gerechtigkeitsüberzeugungen selbst zu überprüfen und die in der Regel vorliegenden Unstimmigkeiten, Widersprüche, auch Unsicherheiten und Verzerrungen auszuräumen. Auf dem Weg einer gegenseitigen Korrektur von rational gewonnenen Prinzipien und überlegten Alltagsurteilen über Gerechtigkeit, in einem Prozeß des Hin- und Hergehens zwischen den Elementen der ursprünglichen Wahlsituation, den Gerechtigkeitsprinzipien, die sich aus ihr ableiten lassen, und den qualifizierten Überzeugungen über Gerechtigkeit werden bald die ursprüngliche Situation und die Prinzipien, bald die qualifizierten Überzeugungen verändert. Diese Aufgabe ist so lange durchzuführen, bis die rational legitimierten Prinzipien mit den verbesserten Gerechtigkeitsüberzeugungen zusammenstimmen: die Überzeugungen halten einer wissenschaftlichen Analyse stand<sup>21</sup>, das „reflective equilibrium“ ist erreicht.

Rawls' Theorie der Gerechtigkeit nimmt zwischen einem rein induktiven Verfahren der Generalisierung von Erfahrungen und einem abstrakten Entwurf erfahrungsunabhängiger Prinzipien einen Weg der Mitte ein. Bei dieser Mitte handelt es sich aber nicht einfach um einen Kompromiß. Denn durch das Rückkoppelungsverfah-

---

<sup>21</sup> 20 f.

ren kommt ein methodisches Element herein, das sich weder in der Induktion noch im abstrakten Entwurf findet: den ursprünglichen Urteilen wird ein bewußter Lern- und Veränderungsprozeß zugemutet. Welche Veränderungen man mitmachen und in welcher Richtung man sie durchführen soll, ob man, ganz formal gesprochen, im Falle eines Widerspruchs zwischen A und B nur A oder nur B oder aber beide verändern muß, läßt sich nicht rational ausmachen. Das „reflective equilibrium“ ist keine positive Entscheidungsinstanz; es hat eher die Bedeutung eines negativen Verfahrens. Es prüft alternative Vorschläge und scheidet all die aus, die den wissenschaftlichen Anforderungen (wie konsistente Begriffsbildung und Nähe zu den alltäglichen Urteilen) nicht genügen. Deshalb ist Rawls' Theorie auch bei aller Wissenschaftlichkeit ein sehr persönliches Buch. Es zeigt nicht nur, welche Lernprozesse rational vertretbar sind; es zeigt darüber hinaus, in welche Richtung Rawls' eigene Lernprozesse verlaufen.

Aufgrund des entscheidungstheoretischen Denkrahmens erscheinen die Gerechtigkeitsprinzipien als einmal für immer ausbuchstabierte und übergeschichtlich gültige Grundbestimmungen einer humanen Gesellschaft. Dieses von Rawls selbst nahegelegte Verständnis ist hier zu korrigieren. Indem sich Rawls' Theorie auf eine geschichtlich gewachsene Gestalt des Gerechtigkeitsbewußtseins bezieht – im günstigsten Fall auf das am weitesten fortgeschrittene Bewußtsein –, sie überdies auf ganz persönlichen Lernprozessen beruht, können ihre Gerechtigkeits-Prinzipien keine kulturinvariante Gültigkeit beanspruchen. Indem die Bedingungen der Verfassungswahl weder rational abgeleitet noch willkürlich gesetzt, vielmehr aus gegebenen normativen Überzeugungen heraus entwickelt werden, verliert bei Rawls das Paradigma

Nutzenkalkulation seine absolute Gültigkeit. Die Legitimation von Gerechtigkeitsprinzipien durch rationale Wahl allein hat sich als nicht möglich erwiesen.

Wie verhalten sich nun „reflective equilibrium“ und Nutzenkalkulation zueinander? – Durch die Annahme eines Informationsdefizits in bezug auf die natürlichen und sozialen Verhältnisse wird bei den Entscheidungsträgern jede Partikularität, ja sogar jede Individualität ausgeblendet und ein symmetrisches Verhältnis aller begründet. Die weitere Bedingung, die Einstimmigkeitsregel, verhindert eine Auflösung der Chancensymmetrie im Verlauf der Entscheidungsfindung. Durch die ursprüngliche Situation setzt Rawls eine herrschaftsfreie Wahlsituation, in die die Bedingungen eines „fair play“ von vornherein hineinkomponiert sind. Durch das Verfassungsspiel wird die Gerechtigkeit bzw. Fairneß einer Gesellschaftsordnung nicht begründet<sup>22</sup>. In der Form von Anfangsbedingungen sind sie der Wahl je schon vorausgesetzt. Rawls' Rede von rationaler Klugheitswahl (rational prudential choice) führt insofern auf eine falsche Fährte, als die Gerechtigkeit gerade nicht ein Derivat der Nutzenkalkulation rationaler Egoisten ist.

Betrachtet man Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien ausschließlich vom Standpunkt einer rationalen Nutzenkalkulation, dann erscheinen sie in einem bestimmten Sinn als tautologisch. Sie sind nichts anderes als die Explikation der sittlichen Attribute, die zuvor in die Definition der ursprünglichen Lage, ihrer kognitiven, emotionalen und empirischen Bedingungen eingegangen sind. Der

---

<sup>22</sup> Ähnlich setzt Habermas für die Legitimationsinstanz von Wahrheitsansprüchen, den Diskurs, die ideale Sprechsituation voraus und ihre vierfache Chancengleichheit gemäß den vier Arten von Sprechakten: Wahrheitstheorien, in: Wirklichkeit und Reflexion. FS W. Schulz, Pfullingen 1973, 211–265 (Abschn. V).

Fairneß-Charakter der Konklusionen, der Gerechtigkeitsprinzipien, reproduziert nur den Fairneß-Charakter der Prämissen, der Ausgangs- und Rahmenbedingungen. Gegenüber der Motivation des rationalen Selbstinteresses ist Fairneß das Primäre. Folglich liegt der methodische Primat nicht bei der rationalen Entscheidung, sondern bei dem, was der rationalen Entscheidung die fairneßadäquaten Rahmenbedingungen vorschreibt: bei dem durch das Ziel „reflective equilibrium“ angesprochenen Verfahren. Rawls' Rückgriff auf den Denk- und Sprachrahmen der Theorie rationaler Entscheidung ist deshalb erhellend und verstellend zugleich. Es ist das Verdienst von Rawls, daß er auf der einen Seite an eine Argumentationsweise anknüpft, die im Kreis der Einzelwissenschaften verstanden und anerkannt wird, und daß er auf der anderen Seite die rationale Entscheidung durch die Bestimmungen der ursprünglichen Situation so umdeutet, daß sie fundamentaliter keine rationale, sondern eine faire und in diesem Sinn vernünftige oder humane Wahl definieren. Die Grenze der Analyse liegt jedoch darin, daß sie die radikale Transformation, die aufgrund der „Zusatzannahmen“ mit der Situation rationaler Wahl und aufgrund der methodischen Anweisung auf ein „reflective equilibrium“ geschieht, nicht deutlich genug werden läßt. Nicht nur am Beginn, sondern auch am Schluß der Untersuchung spricht Rawls noch von „rational prudential choice“<sup>23</sup>. Dadurch wird die Differenz zwischen einer Nutzenkalkulation und einer Wahl aus Vernunftinteresse verwischt und ein falscher Erwartungshorizont gesetzt, so als ob es in der Tat klug sei, sich für Gerechtigkeit und Fairneß zu entscheiden.

---

<sup>23</sup> Rawls (1972) 584.